

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 50 • 12. Dezember 2018

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

**Versuche nicht nach den Sternen zu greifen,
wenn der hellste Stern Dein Lächeln ist.**



**Zur Advents- und Weihnachtszeit und
bis ins neue Jahr wünschen wir Ihnen
ganz viele helle, lachende und
leuchtende Sterne an Ihrem Weg.**



Schreinerei Zimmerei
Karl Rohrer AG

Wichelstrasse 1
6072 Sachseln
Tel 041 660 30 44

karo-holz.ch

Neubauten

Fenster

Türen

Küchen

Bodenbeläge

Renovationen

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2115
Regierungsrat	2116
Direktionen und Amtsstellen	2118
Finanzdirektion	2119
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2120
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	2126
Handelsregister	2127
Gerichte	2131
Gemeinden	2132
Baugesuche	2132
Selbständige Anstalten	2133
Landeskirchen	2173
Zuschlag	2174



Die nächste Ausgabe Nr. 51 erscheint am
Mittwoch, den 19. Dezember 2018

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Aufhebung Kaminfegermonopol

Ab Neujahr wählen Sie Ihren Kaminfeger und Feuerungskontrolleur selbst!

Der Kanton Nidwalden hat das Kaminfegermonopol aufgehoben. Damit können die Gebäudeeigentümer ab 1. Januar 2019 selbst bestimmen, welchen Kaminfeger und Feuerungskontrolleur sie mit der sicherheitstechnischen Wartung oder der Feuerungskontrolle ihrer Feuerungsanlage beauftragen.

In der Vergangenheit waren die Liegenschaften einem Kreiskaminfeger zugeteilt. Dieser war dafür verantwortlich, die Feuerungsanlagen nach reglementiertem Vorgehen und in bestimmten Abständen zu kontrollieren und zu reinigen. Diese Arbeit wurde nach festgelegten Tarifen verrechnet. Neu können die Gebäudeeigentümer den Kaminfeger aus einer Liste zugelassener Fachpersonen selber wählen.

Mehr Verantwortung für Gebäudeeigentümer

Durch die neuen Rechte erhalten Gebäudeeigentümer auch mehr Verantwortung. Ab 2019 liegt die Unterhaltspflicht neu vollständig beim Gebäudeeigentümer. Er sorgt für die sicherheitstechnische Wartung durch eine zugelassene Fachperson, lässt festgestellte Mängel beheben und dokumentiert die geleistete Arbeit.

Die Sicherheit bleibt wichtig

Auch im liberalisierten Markt muss die sicherheitstechnische Wartung der Feuerungsanlage von einer zugelassenen Fachperson nach den Regeln der Technik durchgeführt werden. Damit will die Nidwaldner Sachversicherung weiterhin für Personensicherheit und Brandschutz sorgen. Gebäudeeigentümer werden bei der Suche nach einem geeigneten Dienstleister mit einer öffentlichen Zulassungsliste unterstützt. Diese kann unter www.sichere-sache.ch eingesehen oder bei der Nidwaldner Sachversicherung angefordert werden.

Flexible Kontrollintervalle

Eine flexible Regelung hat die Nidwaldner Sachversicherung für die Intervalle zwischen den Kontrollen getroffen. Der Gebäudeeigentümer legt in Absprache mit der Fachperson die Intervalle anlage- und nutzungsbezogen fest. Zu berücksichtigen sind namentlich die Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.

Feuerungskontrolle

Die Gebäudeeigentümer können künftig selber bestimmen, wer bei ihrer Anlage die Feuerungskontrolle durchführt. Sobald die Aufforderung der Administrationsstelle Feuerungskontrolle Nidwalden zur Kontrolle der Feuerungsanlage eintrifft, sind die Gebäudeeigentümer als Anlagebetreiber verpflichtet, die Kontrolle durch eine zugelassene Fachperson (Feuerungskontrolleur) zu organisieren. Die Zulassungsliste und weitere Informationen finden Sie auf der Website des Amtes für Umwelt www.umwelt.nw.ch.

4. Dezember 2018

Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2019

vom 4. Dezember 2018

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Anwendung von Art. 4 Ziff. 2a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)²,

beschliesst:

§ 1 Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten

Die anrechenbaren Kosten bei Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim werden bezogen auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)³ auf höchstens 368 Prozent begrenzt.

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 2017 zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2018⁴ wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 4. Dezember 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Res Schmid

Landschreiber
Hugo Murer

¹ A 2018, 2116; vom Bund genehmigt am

² NG 741.3

³ SR 831.30

⁴ A 2017, 2233

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformationen

Winterpause für den Felsenweg am Bürgenstock

Aufgrund des erwarteten Wintereinbruchs und den ersten Schneefällen bis ins Flachland wird ab Freitagabend, 7. Dezember 2018, auf der gesamten Länge des Felsenwegs die Wintersperre signalisiert.

Der attraktive und bei Besuchern und Wanderern beliebte Felsenweg wird im Frühling 2019 wieder begehbar sein. Der genaue Zeitpunkt der Wiedereröffnung ist abhängig von der Schnee- und Wetterlage und wird entsprechend kommuniziert. Gleichzeitig mit der Wiedereröffnung des Felsenwegs wird auch der Hammetschwand Panoramalift seinen Betrieb wiederaufnehmen.

Weitere Informationen zum Felsenweg und zu den Öffnungszeiten der Betriebe des Bürgenstock Resorts (Hotels, Restaurants, Spas, Bürgenstock-Bahn) finden Sie unter www.felsenweg.ch sowie www.buergenstock.ch.

Stans, 5. Dezember 2018

Finanzdirektion

Personalamt

Öffnungszeiten über die Festtage

Die Büros der Verwaltung und die Kanzleien der Gerichte des Kantons sind in der Zeit vom Freitag, 21. Dezember 2018, 17.00 Uhr, bis und mit Mittwoch, 2. Januar 2019, geschlossen.

Ausnahmen für dringende Anrufe/Fälle:

Polizei

Polizeigebäude, Kreuzstrasse 1, 6370 Stans, Telefon 041 618 44 66

Strasseninspektorat

Werkhof A2, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans, Telefon 041 618 46 46

Zivilstandsamt

Bei Todesfällen ist das Zivilstandsamt über das Bestattungsinstitut Flury GmbH, Stans, Tel. 041 610 56 39 oder 079 641 96 06, zu erreichen.

Gerichte

Schriftliche Eingaben an die Gerichte werden auch in dieser Zeit entgegengenommen und bearbeitet.

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

Parzelle Nr. 280, Tottikonstrasse 3, Grundbuch Stans, 541 m² Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Zahnarztpraxis und Garage

Veräusserer: Alfred Zimmermann, Tottikonstrasse 3, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer:

- a) Luzia Agner-Zimmermann, Bluemattstrasse 124, 6370 Stans 500/1000
- b) Guido Zimmermann, Tottikonstrasse 3, 6370 Stans 257/1000
- c) Rita Hesemann-Zimmermann, Sonnmattstrasse 8, 6370 Oberdorf 243/1000

1. Grundstück GB-Nr. 8199, Tottikonstrasse 3, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: ²⁶⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 280 mit Sonderrecht an den Gewerberäumen im Erdgeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 8202, Tottikonstrasse 3, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: ²³⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 280 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Luzia Agner-Zimmermann, Bluemattstrasse 124, 6370 Stans 500/1000
- b) Guido Zimmermann, Tottikonstrasse 3, 6370 Stans 257/1000
- c) Rita Hesemann-Zimmermann, Sonnmattstrasse 8, 6370 Oberdorf 243/1000

Erwerber: Luzia Agner-Zimmermann, Bluemattstrasse 124, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 8200, Tottikonstrasse 3, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: ²⁵⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 280 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im

1. Obergeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Luzia Agner-Zimmermann, Bluemattstrasse 124, 6370 Stans 500/1000
- b) Guido Zimmermann, Tottikonstrasse 3, 6370 Stans 257/1000
- c) Rita Hesemann-Zimmermann, Sonnmattstrasse 8, 6370 Oberdorf 243/1000

Erwerber: Guido Zimmermann, Tottikonstrasse 3, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 8201, Tottikonstrasse 3, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: ²⁴³/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 280 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung im

2. Obergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Luzia Agner-Zimmermann, Bluemattstrasse 124, 6370 Stans 500/1000
- b) Guido Zimmermann, Tottikonstrasse 3, 6370 Stans 257/1000
- c) Rita Hesemann-Zimmermann, Sonnmattstrasse 8, 6370 Oberdorf 243/1000

Erwerber: Rita Hesemann-Zimmermann, Sonnmattstrasse 8, 6370 Oberdorf

Grundstück GB-Nr. 6505, Bahnhofstrasse 7, Grundbuch Stans, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an:
Parzelle Nr. 43, Bahnhofstrasse 7, Grundbuch Stans, 569 m² mit Lagerraum mit 2 Wohnungen
Erblasser: Josef Gander-Filliger, 6370 Stans
Uebernehmer: Elisa Gander-Filliger, Bahnhofstrasse 7, 6370 Stans

ideelle Anteile an:

Parzelle Nr. 617, Mürgstrasse 1, Grundbuch Stans, 72 m² mit Wohnhaus

Veräusserer: 1. Walter Lussi-Wipfli, Neuheim, 6026 Rain

2. Hildegard Meier-Lussi, Biberstrasse 10, 6418 Rothenthurm

Erwerber: Einfache Gesellschaft Geschwister Lussi:

- Josef Lussi-Bebi, Dischmastrasse 49, 7260 Davos Platz
- Andreas Lussi-Durrer, Mürgstrasse 10, 6370 Stans
- Anton Lussi-von Deschwanden, Notikon, 6340 Baar
- Monika Del Conte-Lussi, Gräbli 7, 6370 Stans
- Viktor Lussi-Odermatt, Strass 1, 6383 Dallenwil

Parzelle Nr. 363, Bitziweg 2, Grundbuch Stans, 312 m² mit Wohnhaus

Veräusserer: Josef Zimmermann, Bitziweg 2, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Franz Amstad-Waser, Kaisermatt 1, 6370 Oberdorf
- b) Ruth Amstad-Waser, Kaisermatt 1, 6370 Oberdorf

Grundstück GB-Nr. 6492, Wächselacher 49, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum:
 $\frac{262}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1460 mit Sonderrecht an der $4\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Nr. 2
im 1. Obergeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Jörg Feierabend, Niederbergstrasse 4, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Peter Zelger, Wächselacher 43, 6370 Stans
- b) Liliana Zelger-Colledani, Wächselacher 43, 6370 Stans

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

1. Parzelle Nr. 1560, Wirzboden 41, Grundbuch Stans, 451 m² mit Wohnhaus
zusammengebaut

2. Grundstück GB-Nr. 7239, Ausser Unter Wirzboden, Grundbuch Stans, $\frac{1}{24}$ Miteigentum
Parzelle 1566 (Garage Nr. 6)

Veräusserer: Oliver Strickler, Aemättlistrasse 1c, 6370 Stans

Erwerber: Nadine Strickler-Lapostolle, Wirzboden 41, 6370 Stans

Ennetmoos

Parzelle Nr. 21, Kabisstein, Grundbuch Ennetmoos, 791 m² Gebäude, Befestigt, Humusiert
Veräusserer: Schweizerische Eidgenossenschaft, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
Erwerber: Uertekorporation Ennetmoos, 6372 Ennetmoos

Stansstad

Grundstück GB-Nr. 5969, Seldwyla, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum:
¹⁰⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 312 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im
1. Obergeschoss west und Nebenraum

Veräusserer: Monika Hauser, Diethelmstrasse 40, 6363 Fürigen
Erwerber: Birrer's Immobilien AG, Risismühle 11, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 6458, Acheregg 1, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum:
⁵⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 138 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im
4. Obergeschoss Haus D und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6479, Acheregg 1, Grundbuch Stansstad,
¹/₂₀ Miteigentum an GB 6444 (Platz 15)
3. Grundstück GB-Nr. 6480, Acheregg 1, Grundbuch Stansstad,
¹/₂₀ Miteigentum an GB 6444 (Platz 16)
4. Grundstück GB-Nr. 6505, Acheregg 1, Grundbuch Stansstad,
⁵⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an GB 6445 (Bootsplatz 21)

Veräusserer: Baloise Wohnbauten AG, Aeschengraben 21, 4051 Basel
Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Alois Fischer, Grand Palais 1, 6440 Brunnen
 - b) Nicole Schwarz Fischer, Grand Palais 1, 6440 Brunnen
1. Grundstück GB-Nr. 6580, Schürmatt 13, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum:
⁹⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1205 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung D2.1
im 2. Obergeschoss
 2. Grundstück GB-Nr. 6642, Schürmatt, Grundbuch Stansstad, ¹/₁₅₃ Miteigentum an Parzelle
1201 (Platz 8)
 3. Grundstück GB-Nr. 6646, Schürmatt, Grundbuch Stansstad, ¹/₁₅₃ Miteigentum an Parzelle
1201 (Platz 12)

Veräusserer: Einfache Gesellschaft:

- Schappe AG, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen
 - Kutonix-Invest AG, Hochbühlstrasse 20, 6003 Luzern
- Erwerber: Janet Tsui, Feld 2A, 6362 Stansstad

Oberdorf

Parzelle Nr. 849, Siglital, Grundbuch Oberdorf, 1089 m² mit Wohnhaus mit Holzhütte

Veräusserer: Walter Mathis-Zimmermann, Schwandenstrasse 47, 6382 Büren

Erwerber: Beatrice Mathis, Obere Aastrasse 1, 6374 Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 5158, Schulhausstrasse 16, Grundbuch Oberdorf, Stockwerkeigentum: $\frac{58}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 782 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Süd im 2. Obergeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 5504, Schulhausstrasse, Grundbuch Oberdorf, $\frac{1}{65}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 39)

Veräusserer: Reichmuth Immobilien AG, Baumgarten 7, 6432 Rickenbach bei Schwyz

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Stephan Wermelinger, Schulhausstrasse 12, 6370 Oberdorf
- b) Silvia Wermelinger-Wyrsh, Schulhausstrasse 12, 6370 Oberdorf

Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 5664, Nasmannsbach 1, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{188}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1167 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 5673, Nasmannsbach 1, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an GB 5657 (Platz 9)
3. Grundstück GB-Nr. 5674, Nasmannsbach 1, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{1}{12}$ Miteigentum an GB 5657 (Platz 10)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Ernst Huser, Hofurlistrasse 42, 6373 Ennetbürgen
- b) Liliana Huser, Hofurlistrasse 42, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Christof Amstad, Kirchweg 8, 6375 Beckenried
- b) Angela Niederberger, Kirchweg 8, 6375 Beckenried

1. Parzelle Nr. 4, Alte Gasse 13, Grundbuch Ennetbürgen, 265 m² mit Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Gartenhaus
2. Parzelle Nr. 6, Alte Gasse, Grundbuch Ennetbürgen, 506 m² Befestigt, Humusiert

Veräusserer: Elisabeth Ochsner-Blättler, Alte Gasse 13, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Carmen Emmenegger, Sonnmatt 3, 6074 Giswil

Parzelle Nr. 583, Alpenstrasse 27, Grundbuch Ennetbürgen, 536 m² mit Wohnhaus
Veräusserer: Einfache Gesellschaft:

- Käthi Schmutz-Dubach, Floragut 15, 4665 Oftringen
- Verena Barmettler-Dubach, Hugen, 6374 Buochs
- Nelli Scherl-Dubach, Hofstrasse 24a, 6374 Buochs
- Hansueli Dubach, Mühlbachstrasse 24, 8185 Winkel-Rüti

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Sandra Schürmann-Wyrsh, Allmendstrasse 23c, 6373 Ennetbürgen
- b) Adrian Schürmann, Allmendstrasse 23c, 6373 Ennetbürgen

Wolfenschiessen

Parzelle Nr. 530, Sulzmattli, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 598, 486 m² mit Wohnhaus und
Holzhütte

Erblasser: Remigi Christen-Schmitter, 6386 Wolfenschiessen

Übernehmerin: Ruth Waser-Christen, Höfestrasse 16, 6375 Beckenried

Beckenried

Parzelle Nr. 50, Ridlistrasse 8, Buochserstrasse 43, Grundbuch Beckenried, 1073 m² mit Wohn-
haus mit 4 Wohnungen (Ridlistrasse 8), Wohnhaus mit 4 Wohnungen (Buochserstrasse 43) und
Wohnhaus mit Einstellhalle (Buochserstrasse 45)

Veräusserer: Sylvia Amstad-Gander, Buochserstrasse 45, 6375 Beckenried

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Iwan Amstad, Ridlistrasse 12a, 6375 Beckenried
- b) Tamara Spielhofer-Amstad, Nähseydi 6, 6374 Buochs

Hergiswil

Grundstück GB-Nr. 7438, Zwydenweg 2 b, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum:
⁵⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 601 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im
Erdgeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Erben des Werner Durrer-Blättler

Erwerber: Erben des Rudolf Durrer-Wyrsh:

- Verena Durrer-Wyrsh, Zwydenweg 2c, 6052 Hergiswil
- Stefan Durrer, Hansmatt 10, 6370 Stans
- Cornelia Durrer, Im Ibach 10, 8712 Stäfa

Grundstück GB-Nr. 7439, Zwydenweg 2 b, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum:
⁴⁹⁸/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 601 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im
Obergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Erben des Werner Durrer-Blättler

Erwerber: Werner Durrer, Zwydenweg 2b, 6052 Hergiswil

Parzelle Nr. 699, Feldweg 3, Grundbuch Hergiswil, 796 m² mit Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Garage

Erblasser: Peter Garovi-Näpflin, 6072 Sachseln

Uebernehmerin: Carla Garovi, Dorfstrasse 25, 6375 Beckenried

Parzelle Nr. 1096, Rain, Grundbuch Hergiswil, 858 m² mit Wohnhaus und Garagen

Veräusserer: Lora Kunz-Baumann, Rainstrasse 7, 6052 Hergiswil

Erwerber: Miteigentümer:

- | | |
|---|----------------|
| a) Rita Dobmeyer-Ernst, Brunngasse 12, 4202 Duggingen | $\frac{7}{10}$ |
| b) Jürgen Dobmeyer, Brunngasse 12, 4202 Duggingen | $\frac{3}{10}$ |

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 6254, Ober-Wil, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{17}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 319 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Aussen Haus C 1 und Nebenräumen
2. Grundstück GB-Nr. 6324, Ober-Wil, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{67}$ Miteigentum an GB 6278 (Platz 41)

Veräusserer: Josef Dillier, Vorderstockli 10, 6390 Engelberg

Erwerber: Ursula Dillier-Schürch, Wylstrasse 11a, 6052 Hergiswil

Emmetten

1. Grundstück GB-Nr. 6144, Schöneckstrasse 27, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{107}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1137 mit Sonderrecht an der Wohnung 5.201 im 1. Obergeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6093, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{66}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 53)

Veräusserer: Früh Immobilien AG, Neue Winterthurerstrasse 26, 8304 Wallisellen

Erwerber: Johanna van Zutphen, Eichbühlstrasse 2A, 8712 Stäfa

Pubertät – die Zeit in der die Eltern (oft) schwierig werden

Aus den herzigen Mädchen und Buben werden selbstständige Persönlichkeiten mit eigenen Ideen. Häufig decken sich die Vorstellungen nicht mehr mit den Werten der Eltern. Oft ist die Zeit des Erwachsenwerdens mit grosser Unsicherheit verbunden. Ist das normal, wie sich unsere Tochter oder unser Sohn benimmt? Wie handhaben wir es mit Ausgang und Alkoholkonsum? Was ist, wenn die Regeln gebrochen werden?

Do. 17. Januar 2019, 20.00 – 22.00 Uhr

- Kursort:** LBBZ Seedorf
Leitung: Agnes Schneider Wermelinger, Landwirtschaftlicher Beratungsdienst Uri
Referent: Christoph Schillig, Sozialpädagoge
Kosten: Fr. 40.- für Elternpaar oder Mutter/Vater
Anmeldung: Bis 27. Dezember 2018 an 041 875 24 94 oder bauernschule@ur.ch
Organisator: Landwirtschaftlicher Beratungsdienst Uri

HANDELSREGISTER

Publikationen

NINJA SOLUTIONS LTD., London, Swiss Branch, Hergiswil NW, in Hergiswil (NW), CHE-240.060.529, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 96 vom 20.05.2016, Publ. 2841833), Hauptsitz in: London (GB). Lösungsdatum: 19.11.2018 Publikationsdaten SHAB - 19.11.2018, Löschung infolge Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 20.05.2016, Nummer der SHAB-Ausgabe: 96, Tagesregister-Nr. 1653 vom 14.11.2018

HCFS GmbH, in Ennetmoos, CHE-113.716.551, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 51 vom 14.03.2014, Publ. 1397667). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Kriens im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Publikationsdaten SHAB - 19.11.2018, Tagesregister-Nr. 1654 vom 14.11.2018

The International Circle - presented by Barbara Stiemerling, in Stansstad, CHE-115.884.142, Kapellmatt 1, 6363 Obbürgen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt Dienstleistungen im Bereich Veranstaltungsorganisation sowie Verkauf und Promotion von Kunst, Kultur, Konzerten, Reisen und Immobilien. Eingetragene Personen: Stiemerling, Barbara, deutsche Staatsangehörige, in Stansstad, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Publikationsdaten SHAB - 19.11.2018, Tagesregister-Nr. 1655 vom 14.11.2018

Hospitality International - presented by Barbara Stiemerling, in Stansstad, CHE-364.691.052, Kapellmatt 1, 6363 Obbürgen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Das Einzelunternehmen bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hotellerie, Tourismus, Kunst, Kultur, Musikveranstaltungen, Marketing, Sales & Promotion, Administration, Veranstaltung/Eventorganisation, Führungen. Eingetragene Personen: Stiemerling, Barbara, deutsche Staatsangehörige, in Stansstad, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Publikationsdaten SHAB - 19.11.2018, Tagesregister-Nr. 1656 vom 14.11.2018

Jenny Steiger Immobilien AG, in *Stansstad*, CHE-200.252.488, Sommerweid 17, 6362 Stansstad, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13.11.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Inneneinrichtung, den Handel mit Einrichtungsgegenständen aller Art sowie das Erbringen der damit zusammenhängenden Beratungen. Die Gesellschaft bezweckt ausserdem den Erwerb, das Planen, die Erstellung von Immobilien sowie das Halten, das Vermieten und das Veräussern von Liegenschaften im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann weiter Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 13.11.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Steiger, Julius Emil, von Triengen, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Steiger, Jenny, von Triengen, in Triengen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Publikationsdaten SHAB - 19.11.2018, Tagesregister-Nr. 1657 vom 14.11.2018

3d-prototyp GmbH, in *Stans*, CHE-130.441.303, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 119 vom 22.06.2016, Publ. 2905235). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bossard Finance AG (CHE-403.665.907), in Zug, Gesellschafterin, mit 98 Stammanteilen zu je CHF 100.00; rimarc ag (CHE-371.343.053), in Oberdorf (NW), Gesellschafterin, mit 102 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1658 vom 15.11.2018

ABS-Holding Actiengesellschaft, in *Stansstad*, CHE-100.182.433, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 31.05.2013, Publ. 7210578). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gander, Marco, von Beckenried, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Aufdenblatten, Gerd, von Zermatt, in Weisslingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Industrial Development Service AG (CHE-102.678.018), in Luzern, Revisionsstelle [bisher: Industrial Development Service AG]. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1659 vom 15.11.2018

Happy Day Gastro GmbH (Happy Day Gastro Sàrl) (Happy Day Gastro Sagl) (Happy Day Gastro Ltd liab Co), in *Wolfenschiessen*, CHE-243.781.795, Hauptstrasse 15, 6386 Wolfenschiessen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.11.2018. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Gastronomiegewerbe und Führung von Gastgewerbebetrieben, insbesondere des Restaurants «Happy-Day» mit Discothek in Wolfenschiessen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 14.11.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Niederberger, Beat, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1660 vom 15.11.2018

Lang's Odeon, in *Beckenried*, CHE-107.653.534, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 233 vom 02.12.2014, Publ. 1853177). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lang, Christian, von Basel, in Beckenried, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Basel]. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1661 vom 15.11.2018

TEXTILMA AG, in *Stansstad*, CHE-107.907.255, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 141 vom 24.07.2017, Publ. 3661485). Statutenänderung: 14.11.2018. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie die Einrichtung und den Betrieb eines Forschungsinstitutes in der Maschinenindustrie, insbesondere im Bereich des Textilmaschinenbaus. Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen, ihre Tätigkeit auf verwandte Branchen ausdehnen, Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten und gleiche oder ähnliche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen. Mit Erklärung vom 14.11.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: PricewaterhouseCoopers AG, in Basel, Revisionsstelle. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1662 vom 15.11.2018

DTF SA (DTF AG) (DTF Ltd), in *Hergiswil (NW)*, CHE-217.805.390, c/o PartnerConsult Hergiswil AG, Pilatusstrasse 28, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 09.11.2018. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an kommerziellen und industriellen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Finanzierung solcher Unternehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre oder Nutzniesser erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die im Verzeichnis gemäss Art. 697I OR eingetragene Adresse. Mit Erklärung vom 09.11.2018 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schöpfer, Hans Rudolf Paul, von Eschenbach (LU), in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1663 vom 15.11.2018

Hans Gabriel Coiffeursalon GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-106.481.319, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 199 vom 15.10.2018, Publ. 1004476502). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zimmermann, Roger Andreas, von Ennetbürgen, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 25 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Zimmermann, Andreas Roger]. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1664 vom 15.11.2018

Abagon Immobilien AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.252.232, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27.06.2014, Publ. 1578539). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Raaflaub, Carl-Ludwig, von Saanen, in Bern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Zürich, Präsident, mit Einzelunterschrift]. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1665 vom 15.11.2018

Abagon Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.154.345, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 02.03.2018, Publ. 4088131). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Raaflaub, Carl Ludwig, von Saanen, in Bern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Zürich]. Publikationsdaten SHAB - 20.11.2018, Tagesregister-Nr. 1666 vom 15.11.2018

GERICHTE

Kantonsgericht

Nachfrist und Urteilsauflage

Im Verfahren (**ZK 18 33**) gegen **Rolf Stohler**, geb. 30. Oktober 1963, letzte bekannte Adresse: Hochrütistrasse 43, 6003 Luzern, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, betreffend Erbteilung, hat Rolf Stohler innert Frist keine Klageantwort auf die Klage vom 17. September 2018 erstattet. Gestützt auf Art. 223 Abs. 2 ZPO wird Rolf Stohler eine Nachfrist von 10 Tagen zur Erstattung der Klageantwort gesetzt. Bei erneuter Säumnis ergeht der Endentscheid aufgrund der Klage. Der Entscheid liegt ab 14. Februar 2019 zuhanden von Rolf Stohler auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als ihm zugestellt.

Stans, 5. Dezember 2018

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin II:

lic. iur. Livia Zimmermann

Anwaltsverband Unterwalden

Unentgeltliche Rechtsberatung

Termin: **Donnerstag, 20. Dezember 2018, 14.00 – 18.00 Uhr**

Ort: Stansstad, lic.iur. Ursula Engelberger, Rechtsanwältin und Urkundsperson,
Achereggstrasse 11 (Anwaltsbüro Kummer Engelberger)
Telefon 041 612 25 15 (telefonische Voranmeldung notwendig)

Die Rechtsberatung ist eine unentgeltliche Dienstleistung des Anwaltsverbandes.

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Verglasung Balkon (unbeheizt) bei Wohnung im EG West beim Mehrfamilienhaus auf Parzelle 1339, Bachegg 4

Gesuchsteller: Alice Christen, Bachegg 4, Beckenried

Dallenwil

Bauobjekt: Neubau Gartenpodest, Parzelle 741, Rainstrasse 12, Dallenwil, (Zone W2)

Gesuchsteller: Michael Gehrig und Anja Vogt, Rainstrasse 12, Dallenwil

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Neubau Zufahrtsstrasse Parz. 919, Stuidäwäg 4+6, Parzelle 793 und 919

Gesuchsteller: Corinne und Wilhelm Businger-Dällenbach, Stuidäwäg 6, Wolfenschiessen

Gebührentarif Brandschutz

vom 03. Dezember 2018¹

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung (NSV),

gestützt auf Art. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)²,

beschliesst:

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Gebührentarif regelt die Höhe der Gebühren der NSV für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide beim Vollzug des Brandschutzes.

§ 2 Gebühren im Baubewilligungsverfahren 1. Gebäudekategorien

¹ Die Gebäude werden in vier Kategorien eingeteilt. Dabei sind die Gebäudegeometrie sowie die Nutzung eines Gebäudes massgebend. Nicht ausdrücklich erwähnte Nutzungen fallen in die typenähnlichste Kategorie.

² Es bestehen folgende Gebäudekategorien:

Kategorie 1:

- Kleinbauten gemäss Art. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG)³
- Einfamilienhäuser
- Nebenbauten: eingeschossige Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 150 m², die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und in denen keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden, wie Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe und Kleinlager
- Landwirtschaftliche Bauten

- Bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen, die zu keiner Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefahr führen und die Personensicherheit nicht mindern, wie kleine Umbauten und Fassadensanierungen
- Gebäude geringer Abmessungen
- Einstellhallen bis zu 600 m²

Kategorie 2:

- Gebäude geringer Höhe bis höchstens 11 m Gesamthöhe mit Brandschutznachweis

Kategorie 3:

- Gebäude mittlerer Höhe bis 30 m Gesamthöhe mit Brandschutznachweis
- Gewerbebetriebe
- Schulen
- Gastronomiebetriebe
- Parkhäuser
- Verkaufsgeschäfte bis zu 2'400 m²

Kategorie 4:

- Gebäude über 30 m Gesamthöhe mit Brandschutznachweis
- Beherbergungsbetriebe
- Gewerbe- und Industrieparks
- Einkaufszentren
- Gross- und Spezialprojekte

§ 3 2. Bemessung

¹Für die Bearbeitung von Baugesuchen werden Pauschalgebühren wie folgt erhoben (in Franken):

Bausumme	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
0 – 0.1 Mio.	25	100	200	300
0.1 – 1 Mio.	25	300	400	500
1 – 5 Mio.	25	600	800	1'000
5 – 10 Mio.	25	1'100	1'300	1'600
10 – 25 Mio.	25	1'900	2'200	2'600

²Die Gebühr für Bauvorhaben mit einer Bausumme von mehr als 25 Mio. Franken bemisst sich nach dem Aufwand.

³Bei der Änderung bereits bewilligter Projekte wird für den Mehraufwand eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 4 3. Abnahmen

¹ Die Abnahmekontrolle ist in der Bearbeitungsgebühr gemäss § 3 inbegriffen.

² Nachkontrollen und zusätzliche Abnahmen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

Die Bearbeitungsgebühr für Brandschutznachweise ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens beträgt für wärmetechnische Anlagen und andere brandschutzrelevante Vorhaben Fr. 50.-.

§ 6 Zulassung von Fachpersonen

¹ Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung als Fachperson zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung wärmetechnischer Anlagen beträgt Fr. 200.-.

² Abmahnungen wegen Vorschriftsverstössen und Pflichtverletzungen sowie der Entzug der Zulassung bemessen sich nach Aufwand.

§ 7 Besonders aufwändige Geschäfte

Besteht zwischen einer Pauschalgebühr und dem tatsächlichen Aufwand ein Missverhältnis, ist die Gebühr nach Aufwand festzusetzen.

§ 8 Gebühr nach Aufwand

¹ Gebühren für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide, die im Tarif nicht aufgeführt sind, bemessen sich nach Aufwand.

² Der Ansatz für die Präventionsexperten der NSV beträgt Fr. 95.- je Stunde.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat¹ am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der
Nidwaldner Sachversicherung

Der Präsident

Karl Tschopp

Der Geschäftsführer

Peter Meyer

¹ A 2018, 2133; vom Regierungsrat genehmigt am2018

² NG 613.1

³ NG 611.1

**Reglement
über Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung
(Beitragsreglement Brandbekämpfung)**

vom 03. Dezember 2018¹

Das vom Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) am 3. Dezember 2018 beschlossene Reglement über Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung (Beitragsreglement Brandbekämpfung) wird durch Verweisung publiziert.

Der Erlass kann bei der Staatskanzlei oder bei der NSV eingesehen und bezogen werden.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ A 2018, 2137

Reglement über die Prämien und Abgaben sowie den Selbstbehalt in der obligatorischen Versicherung (Prämienreglement)

vom 03. Dezember 2018¹

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung
(NSV),

gestützt auf Art. 44, 57 Abs. 2 und 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Prämien und Abgaben

Die Versicherten haben in der obligatorischen Versicherung folgende Prämien und Abgaben zu leisten:

1. die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos;
2. die Eidgenössischen Stempelabgabe auf die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos;
3. die Präventions- und Interventionsabgabe.

§ 2 Eröffnung

¹ Die Prämie und die Abgaben werden mit der Versicherungspolice verfügt; sie sind einzeln auszuweisen.

² Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Gesamteigentum, Miteigentum beziehungsweise Stockwerkeigentum) an einem Gebäude werden die Prämie und Abgaben der von der Eigentümergemeinschaft für die Vertretung als zuständig bezeichneten Person beziehungsweise Verwaltung eröffnet.

§ 3 Bauzeitversicherung

¹Für Neubauten sowie für Änderungen an bestehenden Gebäuden mit einem voraussichtlichen Mehrwert von mehr als Fr. 250'000.- werden die Beiträge für die Bauzeitversicherung auf den Baubeginn entsprechend den bei der Anmeldung deklarierten Baukosten oder dem voraussichtlichen Mehrwert erhoben; die Prämie wird zum Satz für die Bauzeitversicherung erhoben.

²Ergibt die Schätzung des fertigen Gebäudes eine Differenz zwischen den bei der Anmeldung der Bauzeitversicherung angegebenen Baukosten und dem rechtskräftigen Versicherungswert, wird die Beitragsdifferenz zurückgezahlt oder nacherhoben.

³Bei Änderungen am Gebäude mit einem voraussichtlichen Mehrwert von weniger als Fr. 250'000.- erfolgt die Beitragserhebung mit der definitiven Versicherungspolice ab dem Datum des Baubeginns; die Prämie wird zum ordentlichen Prämiensatz erhoben.

§ 4 Rückerstattung bei Abbruch

Für vollständig abgetragene Gebäude werden die Prämien und Abgaben für die Zeit vom Schadeneintrittstag bis zum Jahresende zurückvergütet.

II. PRÄMIENTARIF

§ 5 Tarifarten

¹Es gelten zwei Tarifarten:

1. der Tarif I für Wohnbauten, öffentliche Gebäude, Bürogebäude sowie landwirtschaftliche Bauten und Betriebe;
2. der Tarif II für Industrie- und Gewerbebauten.

²Der Tarif II kommt zur Anwendung, wenn die gewerbliche oder industrielle Nutzung mehr als 25 % der Geschossflächen umfasst.

§ 6 Prämienätze und Minimalprämie

¹ Die Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos errechnet sich durch Multiplikation von Versicherungswert und Prämienatz. Sie beträgt im Minimum Fr. 20.-.

² Die in ‰ des Versicherungswerts festgelegten Prämienätze für die gesetzliche Grunddeckung (Produkte Minimum) betragen:

	Tarif I	Tarif II
Bauzeitversicherung	0.30	0.30
Gebäude	0.30	0.55
Mobiliar	0.30	0.55

§ 7 Besondere Gefahren

Bei besonderen Feuer- oder Elementarschadengefahren kann die Geschäftsleitung die Prämienätze angemessen erhöhen.

§ 8 Tarifrabattierungen

Auf den tarifierten Prämien werden folgende Rabatte gewährt:

Vorhandene Einrichtung	Rabatt
Brandmeldeanlage	mind. 7% bis max. 15% für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Sprinkleranlage ohne Brandmeldeanlage	mind. 7 % bis max. 15% für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Sprinkleranlage mit Brandmeldeanlage	mind. 15% für Teilschutz bis max. 25% für Vollschutz (ganze Nutzungsfläche geschützt)
Blitzschutzanlage	5% (äusserer Blitzschutz zertifiziert durch Ersteller)

III. SELBSTBEHALT

§ 9 Höhe

¹ Der Selbstbehalt der Versicherten in der Elementarschadenversicherung richtet sich nach der Tarifart und beträgt:

	Tarif I	Tarif II
Bauzeitversicherung	10%; mind. aber Fr. 200.- und max. Fr.1'000.-	10%; mind. aber Fr. 200.- und max. Fr.1'000.-
Gebäude		10%; mind. aber Fr. 1'000.- und max. Fr.10'000.-
Mobiliar	300.-	10%; mind. aber Fr. 1'000.- und max. Fr.10'000.-

² Der Selbstbehalt wird je Schadenereignis für Gebäude und für bewegliche Sachen je einmal in Abzug gebracht.

IV. PRÄVENTIONS- UND INTERVENTIONSABGABE

§ 10 Bemessung

Die Präventions- und Interventionsabgabe beträgt Fr. 0.16 je Fr. 1'000.- Versicherungssumme.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der
Nidwaldner Sachversicherung

Der Präsident

Karl Tschopp

Der Geschäftsführer

Peter Meyer

¹ A 2018, 2138

² NG 867.1

Reglement über die freiwillige Versicherung

vom 03. Dezember 2018

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung
(NSV),

gestützt auf Art. 17, 34, 44 und 57 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)²,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die NSV bietet freiwillige Versicherungen gemäss Art. 17 Abs. 1 und 34 Abs. 1 NSVG² an.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung.

§ 2 Produkte und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Der Verwaltungsrat legt die Produkte fest und regelt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

§ 3 Prämientarif

¹ In der freiwilligen Versicherung gelten dieselben Tarifarten wie in der obligatorischen Versicherung.

² Die in ‰ des Versicherungswerts festgelegten Prämienätze betragen:

Produktebezeichnung	Tarif I	Tarif II	Erstrisiko Aufräumung
Gebäude			
Bauzeitversicherung Standard	0.35		
Bauzeitversicherung Plus	0.45		
Gebäude Standard	0.35	0.60	1.84
Gebäude Plus	0.45	0.70	1.84
Mobiliar			
Hausrat Standard	0.35		
Hausrat Plus	0.45		1.84
Hausrat ausserkantonale	0.45		
Landwirtschaft Standard	0.35		1.84
Landwirtschaft Plus	0.45		1.84
Gewerbe Standard	0.35	0.60	1.84
Gewerbe Plus	0.45	0.70	1.84
Fahrzeuge Dritter			4.84
Fahrzeuge Handel (Feuer)		1.14	
Fahrzeuge Handel (Feuer und Elementar)		29.84	
Geldwerte			1.84

Fahrzeuge	
Arbeitsfahrzeuge Benzin betrieben	2.34
Arbeitsfahrzeuge Diesel betrieben	1.34
Privatfahrzeuge (PW)	3.84
Wasserfahrzeuge (Feuer und Elementar)	6.34
Wasserfahrzeuge (Feuer)	2.34
Elektrofahrzeuge, Anhänger	1.34
Mobilheime (Feuer und Elementar)	11.84
Mobilheime (Feuer)	1.84

³ Auf den tarifierten Prämien wird neben den ordentlichen Rabatten gemäss § 8 des Prämienreglements³ für die Produkte Standard und Plus

bei Rechnungsstellung ein Schadenfreiheitsrabatt von 6 % gewährt. Bauzeitversicherungen sind davon ausgeschlossen.

§ 4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Elementarschäden beträgt:

Produktebezeichnung	Tarif I	Tarif II
Gebäude		
Bauzeitversicherung Standard	200.-	200.-
Bauzeitversicherung Plus		
Gebäude Standard	200.-	10% mind. Fr. 500.- und max. Fr. 3'000.-
Gebäude Plus		
Mobiliar		
Hausrat Standard	200.-	
Hausrat Plus		
Landwirtschaft Standard	200.-	
Landwirtschaft Plus		
Gewerbe Standard	10% mind. Fr. 500.- und max. Fr. 3'000.-	10% mind. Fr. 500.- und max. Fr. 3'000.-
Gewerbe Plus		
Fahrzeuge	-	-

§ 5 Kündigung

Die freiwilligen Versicherungen können von der NSV und den Versicherten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6 Anwendbares Recht

¹ Die Bestimmungen des NSVG, der Vollzugsverordnung vom 27. März 2018 zum NSVG (Sachversicherungsverordnung, NSVV)⁴ sowie die Reglemente der NSV gelten für die freiwilligen Versicherungen sinngemäss.

² Ergänzend gelangt das Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)⁵ zur Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der
Nidwaldner Sachversicherung

Der Präsident

Karl Tschopp

Der Geschäftsführer

Peter Meyer

¹ A 2018, 2142

² NG 867.1

³ NG 867.111

⁴ NG 867.11

⁵ SR 221.229.1

Reglement über die Schätzung und Schadenregelung (Schätzungs- und Schadenreglement)

vom 03. Dezember 2018¹

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung
(NSV),

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über die
Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Organisation

§ 1 Expertinnen und Experten

¹ Die Geschäftsleitung setzt für die Schätzung und Schadenerledigung bei Gebäuden und Mobiliar Schätzungsexpertinnen und -experten sowie Schadenexpertinnen und -experten der NSV ein.

² Sie sorgt dabei für eine zweckmässige Arbeitsaufteilung.

³ Sie kann vorübergehend Hilfskräfte für Schätzungsarbeiten einstellen, sofern der Arbeitsanfall dies erfordert.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Expertinnen und Experten der NSV führen Schätzungen, Schadenerledigungen und Schätzungsrevisionen durch und nehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Elementarschadenprävention wahr.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (spezielle Versicherungswerte, komplexe Schadenfälle usw.) können sie in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter Versicherung externe Fachpersonen beziehen.

B. Mitwirkungspflicht und Kosten

§ 3 Mitwirkung

¹ Den Versicherten ist der Zeitpunkt der Schätzung rechtzeitig bekannt zu geben.

² Die Versicherten haben der Schätzung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Es ist Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, auch zu jenen anderer Nutzungsberechtigter.

³ Die Versicherten sind verpflichtet, den Expertinnen und Experten der NSV auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere hinsichtlich der gefahrenerhöhenden Umstände, zu erteilen und die notwendigen Unterlagen (Baupläne, Bauabrechnungen usw.) vorzulegen.

⁴ Die Versicherten haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 4 Kosten

¹ Die Kosten der Schätzungen und Schadenerledigung gehen zulasten der NSV.

² Die Versicherten haben der NSV die Kosten zu vergüten, wenn sich ihr Schätzungsbegehren als unbegründet erweist, das Gebäude am Tag der schriftlich angezeigten Schätzung nicht zugänglich ist oder der NSV durch das Verschulden der versicherten Person sonstige Umtriebe entstanden sind.

³ Es werden in Rechnung gestellt:

1. Fr. 95.- je Arbeitsstunde einer Expertin oder eines Experten der NSV;
2. die Entschädigung an beigezogene Fachpersonen.

II. SCHÄTZUNG VON GEBÄUDEN

A. Schätzung

§ 5 Grundsatz

¹ Bei allen Gebäuden ist der Neuwert zu schätzen.

² Die NSV kann kleinere Neubauten aufgrund von Rechnungsbelegen ohne Schätzung in die Versicherung aufnehmen oder bei kleineren Änderungen an bestehenden Bauten die Versicherungswerte ohne Schätzung neu festsetzen.

³ Hat sich der Wert eines Gebäudes nach der Schätzung infolge Teilabbruchs oder Teilschadens erheblich vermindert, werden die Versicherungswerte entsprechend herabgesetzt.

§ 6 **Neuwert**

¹ Als Neuwert eines Gebäudes gilt der Kostenaufwand am betreffenden Standort, der für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und gleichen Ausbaus am Tag der Schätzung erforderlich ist (Art. 18 NSVG). Inbegriffen sind die Kosten für Honorare, Bauplatzinstallationen sowie Baureinigung.

² Bei der Schätzung des Neuwerts sind die Kosten für folgende Aufwendungen nicht zu berücksichtigen:

1. Bodenerwerb;
2. Arbeiten für die Vorbereitung, Aushub der Baugrube, Wasserhaltung, Aufschüttungen, Planierungs- und Hinterfüllungsarbeiten;
3. besondere bauliche Vorrichtungen zur Verstärkung des Baugrundes und Hangsicherungen (Spezialfundationen, Stützmauern, Baugrubensicherungen, Aussteifungen, Anker usw.);
4. Werkzeuge, Baugeräte, noch nicht verbautes Baumaterial sowie Maschinen aller Art;
5. durch den Bau bedingte Provisorien;
6. Werkleitungen für Wasser, Strom, Gas, Kanalisation, Grundwasserpumpen, Erdsonden einschliesslich Bohrung, usw. ausserhalb des Gebäudes;
7. Anschlussgebühren für Wasser, Strom, Gas, Kanalisation usw. sowie alle übrigen Baunebenkosten;
8. Umgebungsarbeiten, Platz- und Gartengestaltung;
9. alle baulichen Anlagen ausserhalb des Gebäudes, die zur Liegenschaft gehören und kein Gebäude darstellen;
10. Ufermauern und Bachläufe.

³ Besondere bauliche Vorrichtungen gemäss Abs. 2 Ziff. 3 und bauliche Anlagen gemäss Abs. 2 Ziff. 9 können bei der NSV freiwillig versichert werden (siehe Anhang 1). Sie sind diesfalls im Schätzungsprotokoll mit Wertangabe aufzuführen.

§ 7 Berechnung

¹ Der Neuwert des Gebäudes entspricht der ermittelten Summe der kostenverursachenden Einheiten (kubische Berechnung nach SIA 116) multipliziert mit den Kosten je Einheit (Kubikmeterpreis).

² Der für das Gebäude beziehungsweise für die einzelnen Gebäudeteile massgebliche Einheitspreis richtet sich nach den Aufwendungen für Bauten mit gleicher Bauweise. Massgebend sind die mittleren Erstellungskosten, welche am Standort des Gebäudes gelten. Zu berücksichtigen sind dabei auch Transportkosten, die durch Höhenlage, Entfernungen und Transporterschwerisse bedingt sind.

³ Bei Altbauten gelten die mittleren Erstellungskosten, wie sich diese bei einem Wiederaufbau in der vorhandenen Bauweise und mit gleichen Bauelementen ergeben würden, ohne Rücksicht darauf, dass die vorhandene Bauart nicht mehr üblich ist.

⁴ Bei Umbauten werden die Aufwendungen für Abbruch- und Anpassungsarbeiten, die keine Werterhöhung bewirken, nicht berücksichtigt.

§ 8 Ergebnis

¹ Das Schätzungsergebnis ist mit vorhandenen Bauabrechnungen zu vergleichen. Im Einzelfall ausnahmsweise günstige Erstellungskosten (besondere Preisvergünstigungen, Abgebote, Eigenlieferungen und Eigenleistungen usw.) wie auch ungewöhnlich hohe Baukosten (zum Beispiel zufolge Änderungen bei der Planung und Überbauung), die auf ausserordentliche Umstände zurückgehen und die sich bei einem allfälligen Wiederaufbau nicht wiederholen, sind nicht zu berücksichtigen.

² Die kostenverursachende Einheit ist der Kubikmeter umbauten Raumes.

³ Die Ausmasse sind bei jeder Schätzung nachzuprüfen.

§ 9 Anpassung

¹ Die Versicherungswerte werden für alle versicherten Gebäude auf den Prämienverfall angepasst, wenn sich der Zürcher Index für Wohnbaupreise, ausgehend von der letzten Indexierung der Versicherungswerte, um 3 % oder mehr verändert hat.

² Die angepassten Versicherungswerte werden den Versicherten zusammen mit der Jahresprämienrechnung eröffnet.

B. Schätzungsverfahren

§ 10 Einleitung

¹ Die Schätzung der Versicherungswerte erfolgt:

1. auf begründetes Begehren der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers;
2. auf Anordnung der NSV, insbesondere, wenn in Erfahrung gebracht wird, dass der Wert eines Gebäudes nicht mehr dem Versicherungswert entspricht.

² Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer ist bei Neubauten und Änderungen an bestehenden Bauten verpflichtet, nach Vollendung der Bauarbeiten bei der NSV einen Schätzungsantrag einzureichen.

§ 11 Protokoll

¹ Die Schätzungsexpertinnen und -experten erstellen über jede Schätzung ein Protokoll.

² Das Schätzungsprotokoll hat sämtliche Angaben zu enthalten, die nötig sind, um den Versicherungswert des Gebäudes im Zeitpunkt der Schätzung, die versicherten Teile und die Tarifierung zu ermitteln.

³ Es muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Grund, Ort und Datum der Schätzung;
2. Baukosten zum Neuwert des Objektes;
3. Kubatur des umbauten Raumes;
4. freiwillig versicherte Objekte;
5. besondere technische Einrichtungen;
6. nötigenfalls Gebäudeskizze/Fotos;
7. Zweckbestimmung des Gebäudes beziehungsweise der Gebäudeteile;
8. Bauartklassen;
9. Erstellungsjahr;
10. Gebäudezustand und allfällige Mängel.

§ 12 Eröffnung

Das Schätzungsergebnis wird den Versicherten mittels Zustellung der Versicherungspolice eröffnet.

III. SCHÄTZUNG VON MOBILIAR

§ 13 Versicherungsort

¹ Die Versicherung der beweglichen Sachen erstreckt sich räumlich auf die in der Versicherungspolice als Versicherungsort bezeichneten Gebäude und Lagerplätze.

² Hausrat, der vorübergehend ausserhalb des Versicherungsortes verbracht wird, bleibt längstens 1 Jahr gedeckt.

³ Ausserhalb des Versicherungsortes erlittene Feuer- und Elementarschäden in den Bereichen Gewerbe, Landwirtschaft, Fahrzeuge und Hausrat sind im Rahmen der Produktedeklaration versichert.

⁴ Landwirtschaftliches Inventar und Nutzvieh bleiben bei betriebsbedingter vorübergehender Verstellung innerhalb der Schweiz auch ohne besondere Vereinbarung versichert.

⁵ Die NSV umschreibt den Versicherungsort für Boote und Schiffe, Motorfahrzeuge und Motorfahräder nach den in der Privatversicherung geltenden Grundsätzen und setzt dementsprechend die Bedingungen fest.

§ 14 Antragsformular

¹ Die NSV stellt dem Versicherungsnehmer geeignete Antragsformulare zur Verfügung, welche die Aufstellung eines umfassenden Inventars der zu versichernden beweglichen Sachen ermöglichen.

² Alle nicht dem Versicherungsobligatorium unterstellten beweglichen Sachen, die mitversichert werden sollen, sind im Antragsformular unter Angabe ihres Wertes aufzuführen.

§ 15 Wertfestsetzung 1. allgemein

¹ Die NSV kann für den Hausrat je nach Wohnungs- beziehungsweise Haushaltgrösse aufgrund der Durchschnittswerte für vergleichbare Haushalte pauschale Versicherungswerte ohne Schätzung festsetzen.

² Anstelle der pauschalen Versicherungswerte kann die NSV von den Versicherten die detaillierte Versicherungsaufstellung verlangen.

³ Im Einvernehmen mit der NSV haben die Versicherten die Möglichkeit, besondere Gegenstände unter Angabe ihres Wertes zusätzlich zu versichern.

§ 16 2. Sonderfälle

¹ Gegenstände, Warenlager, Halbfabrikate und Vorräte, die wert- oder mengenmässig grossen Schwankungen unterworfen sind, werden in der Regel dauernd zum höchstmöglich vorhandenen Wert versichert.

² Sie können auf Verlangen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers versichert werden:

1. für eine Versicherungssumme an einem im Voraus festgesetzten Stichtag;
2. zu einem pauschalen Durchschnittswert. Letzterer ergibt sich aus dem Mittel zwischen dem höchstmöglichen und dem tiefstmöglichen Wert der zu versichernden Warenbestände.

³ In der Stichtagversicherung meldet die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer der NSV binnen vier Wochen ab dem jeweiligen Stichtag jene Versicherungssumme, die er ab dem Stichtag benötigt. So lange keine neue Meldung erfolgt, gilt jeweils die zuletzt gemeldete Versicherungssumme.

⁴ Bei der Versicherung zu einem pauschalen Durchschnittswert hat die Unterversicherung eine entsprechende Reduktion der Versicherungsleistung zur Folge.

IV. ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBÄUDE UND MOBILIAR

§ 17 Abgrenzung

¹ Zum Gebäude gehören:

1. die Bestandteile gemäss Art. 642 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³;
2. bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können;
3. bei Wohnhäusern und Wohnungen auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände, die im Eigentum der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können;

4. maschinelle Teile untergeordneter Natur, die mit einer baulichen Einrichtung ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

²Bei gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anlagen gelten nicht als Bestandteil des Gebäudes:

1. betriebliche Einrichtungen wie Maschinen oder Apparate;
2. die zugehörigen baulichen Einrichtungen wie Fundamente, Sockel, Fördereinrichtungen oder Behälter, einschliesslich Leitungen, die mit betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

³Von Mietern oder Pächtern eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen (Mieter- und Pächtereinbau) sind durch die Mieter oder Pächter zu versichern.

§ 18 Anwendungsbeispiele

Die Abgrenzung zwischen Gebäude und Mobiliar wird in Anhang 2 mit einer Liste von Anwendungsbeispielen konkretisiert.

V. SCHADENERLEDIGUNG

A. Grundsätze der Entschädigung

§ 19 Neuwert 1. Bemessung

¹Bei der Bemessung der Neuwertentschädigung wird von dem Neuanschaffungspreis einer Sache ausgegangen, die mit der zerstörten Sache identisch beziehungsweise gleichwertig ist in Bezug auf Art, Konstruktion, technische Leistung und Zweckbestimmung.

²Kann eine identische beziehungsweise gleichwertige Sache nicht mehr beschafft oder wiederhergestellt werden, dient der Neupreis zum Zeitpunkt des Schadeneintritts einer möglichst gleichwertigen Sache als Basis für die Bemessung der Neuwertentschädigung.

³Weist ein solcher Ersatzgegenstand infolge technischer Weiterentwicklung oder aus anderen Gründen einen Mehrwert auf, wird dieser entsprechend in Abzug gebracht.

§ 20 2. Wertminderung

¹ In der Neuwertversicherung wird eine Wertminderung infolge Alter oder Abnutzung in der Regel nicht berücksichtigt.

² Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Wertminderung eines Bauteils oder einer beweglichen Sache klar ausserhalb der Unterhalts- und Erneuerungsdauer liegt und das betreffende Objekt aus Sicht eines unabhängigen Dritten auch keinen Nutzungs- beziehungsweise Gebrauchswert mehr hat.

³ Vorbestandene Schäden werden in Abzug gebracht.

§ 21 Zeitwert

¹ Bei einer Zeitwertversicherung, wird im Schadenfall der Neuwert abzüglich einer Wertminderung infolge Alterung und Abnutzung als Schaden anerkannt. Die Abschreibung erfolgt linear bis zur totalen Entwertung.

² Es gelten:

1. für Gebäudeteile die paritätische Lebensdauertabelle des Hauseigentümer- und Mieterverbandes;
2. für Fahrzeuge die Eintauschwerte von Eurotax unter Berücksichtigung nachgewiesener ausserordentlicher Investitionen;
3. für Seile und Masten eine individuelle Bewertung entsprechend Standort, Betriebszustand und vorbestandener Schäden;
4. für Blachen und Stoffe unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes die folgenden Richtwerte: bis 5 Jahre 0% Abzug; über 5 Jahre jeweils 10% Abzug je zusätzliches Jahr.

§ 22 Vereinbarter Wert

Ist eine feste Versicherungssumme vereinbart, entspricht der Deckungsgrad dem Verhältnis zwischen dem vereinbarten Wert und dem Neuwert.

§ 23 Unterversicherung

Besteht eine Unterversicherung, wird die Entschädigung gekürzt, wenn die Unterversicherung mehr als 10% beträgt (Schätzungstoleranz von 10%).

§ 24 Minderwertentschädigung

¹ Eine Minderwertentschädigung im Sinne von Art. 56 Abs. 3 NSVG² wird geleistet, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. es besteht ein Missverhältnis zwischen den Kosten der Behebung und der Beeinträchtigung;
2. es liegt eine geringe oder keine Beeinträchtigung der Funktion vor; und
3. es besteht eine stärkere ästhetische Beeinträchtigung.

²Eine stärkere ästhetische Beeinträchtigung liegt vor, wenn diese einem unvoreingenommenen Betrachter auffällt. Die beeinträchtigte Stelle muss zudem gut sichtbar sein und darf keine reine Schutzfunktion gegenüber der Witterung erfüllen.

³Die Minderwertentschädigung beträgt je nach Schwere der Beeinträchtigung 10-30% der mutmasslichen Reparaturkosten.

§ 25 Bau- und Unterhaltsmängel

¹Wenn Schäden durch ein Elementarereignis ausgelöst werden, die wesentliche Schadenursache jedoch in einem Bau- oder Unterhaltsmangel liegt, sind die Schäden nicht entschädigungsberechtigt (Art. 40 Abs. 3 NSVG).

²Lässt sich nicht eindeutig beantworten, ob der Mangel oder das Elementarereignis die wesentliche Schadenursache ist, wird der Schaden nach dem vermuteten Grad der Ursächlichkeit anteilmässig auf den Mangel und das Elementarereignis verteilt.

³Bei Blachen und Stoffen sind Nähte und Materialien Schwachstellen, welche den Schadenverlauf je nach Alterungsgrad wesentlich begünstigen. Die Entschädigung wird deshalb nach den Richtwerten gemäss § 21 Abs. 2 Ziff. 4 festgesetzt.

§ 26 Überschwemmungs- und Hochwasserschäden

Der Wassereintritt durch eine undichte Aussenwand, durch einen undichten Boden- oder Wandanschluss, durch Rückstauung aus der Kanalisation oder durch sonstige undichte Leitungsführungen ist nicht gedeckt.

§ 27 Hagelschäden

Die bei Hagelschäden zu berücksichtigenden Besonderheiten und Entschädigungsregeln werden in einer Richtlinie festgelegt.

§ 28 Provisorische Reparatur

¹ Eine provisorische Reparatur wird entschädigt, wenn dadurch weitere Schäden am Gebäude oder am Mobiliar vermieden werden können oder der eingetretene Schaden gemindert werden kann.

² Eine provisorische Installation, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, geht zulasten des Versicherers für Betriebsunterbruch. Falls keine solche Versicherung vorhanden ist, geht sie zulasten der Versicherten.

§ 29 Abbruch- und Aufräumungskosten

¹ Als Abbruch- und Aufräumungskosten, die gemäss Art. 24 Ziff. 1 NSVG² vergütet werden, gelten die Kosten für die Abtragung und Entsorgung ganz abgeschätzter Gebäudeteile sowie die Aufräumung der Schadenstätte.

² Kosten für die Entsorgung oder Dekontamination von Luft, Wasser einschliesslich Löschwasser und Erdreich werden nicht entschädigt, selbst wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

³ Deckungsverbesserungen richten sich nach den von den Versicherten gewählten Produkten.

§ 30 Eigenleistung

¹ Aufräumungsarbeiten und Reparaturen können in Eigenleistung erbracht werden. Bei der Schadenaufnahme ist der Umfang der Arbeiten festzulegen und der Aufwand mit einem Kostendach im Voraus zu begrenzen.

² Es gelten die folgenden Stundenansätze:

1. Privatpersonen und Landwirtschaft für Aufräumarbeiten Fr. 25.- je Stunde;
2. Arbeit im Gewerbe Fr. 40.- bis 50.- je Stunde.

³ Der Ansatz für Arbeit im Gewerbe basiert auf den Selbstkosten. Liegen diese nachweislich höher, kann davon abgewichen werden.

⁴ Sonstige Unkosten, wie Verpflegung und Unkostenbeiträge sowie Essen für die Helfer, werden nicht entschädigt.

B. Nachweis von Ursache und Umfang des Schadens

§ 31 Feststellung, Verfügung

¹ Die Schadenexpertinnen und -experten der NSV stellen den Umfang des Schadens fest. Hierzu sind sie berechtigt, Mauerwerk oder Holzteile freizulegen, Böden aufbrechen zu lassen usw. Ebenso können sie Kostenvoranschläge einfordern.

² Der von der NSV anerkannte Schadenbetrag wird mit der Schadenabrechnung verfügt.

³ Erfolgt keine gleichwertige Wiederherstellung, wird der Schadenbetrag in einem Abschätzungsbericht verfügt.

§ 32 Nachweis

¹ Die Versicherten sind berechtigt, für die Schadenabschätzung auf eigene Kosten eine Fachperson beizuziehen.

² Wenn nicht offensichtlich ist, dass eine versicherte Schadenursache vorliegt, kann von den Versicherten der Nachweis verlangt werden, dass eine versicherte Ursache den Schaden bewirkt hat.

³ In der Bauzeitversicherung erfolgt die Abschätzung gestützt auf den von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nachzuweisenden Versicherungswert im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

C. Schadenprävention

§ 33 Auflagen

¹ Im Rahmen der Schadenerledigung wird überprüft, ob allfällige schadenpräventive Auflagen der NSV oder einer anderen Behörde eingehalten sind. Im Unterlassungsfall wird die Leistung nach dem Grad des Verschuldens gekürzt, wenn der Schaden bei Einhaltung der Auflagen verhindert oder wenigstens gemindert worden wäre.

² Bei Elementarschäden wird zudem geprüft, ob von den Versicherten gemäss Art. 50 Abs. 3 NSVG² Schadenverhütungsmassnahmen zu verlangen sind.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 34 Inkrafttreten

- ¹ Das Schadenreglement vom 17. März 2014 wird aufgehoben.
- ² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der
Nidwaldner Sachversicherung

Der Präsident

Karl Tschopp

Der Geschäftsführer

Peter Meyer

¹ A 2018, 2146

² NG 613.1

³ SR 210

ANHANG 1

Versicherung besonderer baulicher Vorrichtungen, baulicher Anlagen ausserhalb des Gebäudes sowie ideeller Werte

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung deckt die Gebäudeversicherung im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme:

1.

Spezielle Foundationen und Baugrubensicherung (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker usw.).

2.

Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie z.B.

- Behälter
- Beleuchtungskörper im Freien
- Briefkastenanlage freistehend
- Brunnen
- Einfriedungen
- Erdsonden und -register
- Fahnenstangen
- Filterbrunnen
- Hühnerhof
- Jauchebehälter und -gruben
- Keltertröge
- Klärbecken
- Mistgruben
- Pavillons
- Pergolas
- Schwimmbäder
- Senkgruben
- Silos
- Sonnenkollektoren
- Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
- Treibhäuser
- Treppen

- Veloständer
- Volieren
- Wärmepumpen
- Wasser- und Energieleitungen
- Zisternen

3.

Den künstlerischen oder historischen Wert von Gebäuden und Gebäudeteilen (protokollierter Wert).

4.

Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, wie z.B.

- Boots- und andere Stege
- Brücken
- Einfahrten
- Fundamente
- Kanäle
- Rampen
- Sonnenkollektoren freistehend
- Stützmauern
- Terrassen
- Trottoirs
- Tunnels

5.

Nebensachen teilen im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.

ANHANG 2

Abgrenzung Gebäude / Mobiliar

I. Anwendungsbeispiele allgemein

Abweichungen werden in der Police oder in der Gebäudeschätzung festgehalten.

1. Gebäudebestandteile

- Abwasserreinigungsanlagen (ohne betriebliche)
- Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)
- Aufzüge
- Beleuchtungskörper (ohne betriebliche sowie ohne Leuchtmittel)
- Blitzschutzanlagen
- Bodenbeläge
- Boiler (ohne betriebliche)
- Brandmeldeanlagen
- Briefkästen (ohne freistehende)
- Brückenwaagen (baulicher Teil)
- Dekorationsmalereien
- Druck- und Vakuumleitungen (ohne betriebliche)
- Elektrische Leitungen (ohne betriebliche)
- Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)
- Essen (baulicher Teil)
- Futtersilo (baulicher Teil)
- Heizanlagen (ohne betriebliche)
- Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)
- Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)
- Kegelbahnen (baulicher Teil)
- Kläranlagen (baulicher Teil)
- Klimaanlage (ohne betriebliche)
- Kraftwerke (baulicher Teil)
- Kücheneinrichtungen (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art; für Restaurant-, Hotel- und weitere betriebliche Küchen siehe Ziff. 2)
- Kühlanlagen (ohne betriebliche)
- Kehrlichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)
- Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)
- Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
- Reservoirs (baulicher Teil)

- Rolltreppen
- Sanitärinstallationen (ohne betriebliche)
- Schalltableaux (ohne betriebliche)
- Schaufenster, -kästen Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
- Silos (baulicher Teil)
- Spannteppiche
- Sprinkleranlagen
- Storen (samt Stoff)
- Tankgruben und -keller
- Tanke einschliesslich Wannen (ohne betriebliche)
- Telefonleitungen
- Trocknereinrichtungen (baulicher Teil)
- Turbinenschächte
- Umwälzpumpen
- Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)
- Vorfenster (auch ausgehängte)
- Wagenhebeanlagen (baulicher Teil)
- Wäscheeinrichtungen (ohne betriebliche)
- Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)
- Ziegeleiöfen (baulicher Teil)
- Zivilschutzanlagen (inkl. technische Ausrüstungen)

2. Bauliche Einrichtungen (vgl. Reglement § 17 Abs. 1 Ziff. 2), falls nicht Mieter- oder Pächtereinbau

- Alarmanlagen
- Anpassungsrampen
- Anschlagkästen
- Ausstellungskästen
- Bänke
- Behälter (ohne betriebliche)
- Bestuhlungen
- Buffets
- Bühnen
- Fasslager
- Garderoben
- Gegensprechanlagen
- Gestelle
- Hotelküchen
- Kabelkanäle (ohne betriebliche)
- Kapellen in Labors
- Kassenschränke
- Labortische
- Lautsprecheranlagen

- Podien
- Rauchkammern
- Restaurantküchen
- Sackrutschen
- Sauna-Einrichtungen
- Sirenen
- Spritzanlagen
- Stellwände
- Telefonkabinen
- Theken
- Tresen
- Tresore
- Wandtafeln
- Wasseraufbereitungsanlagen (ohne betriebliche)
- Werkische
- Whirl-Pools

3. **Mobiliar**

- Abwaschmaschinen (betriebliche)
- Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)
- Backöfen (betriebliche)
- Brennöfen (betriebliche)
- Brückenwaagen (maschineller Teil)
- Dämpfer
- Dampfkessel
- Dampfmaschinen und -turbinen
- EDV-Anlagen inkl. Kabel
- Elektrische Maschinen (betriebliche)
- Elektrokessel (betriebliche)
- Entmistungsanlagen
- Entstaubungsanlagen
- Essen (maschineller Teil)
- Futteraufzüge
- Futterkocher
- Futtersilo (mobiler Teil)
- Gaskessel
- Gattersägen
- Gebläse
- Geleiseanlagen
- Glühöfen
- Härteöfen
- Hebebühnen
- Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)

- Heugebläse
- Hurden(betriebliche)
- Jauche- und Mistmaschinen
- Käsekessi
- Kehrlichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)
- Kegelbahnen (maschineller Teil)
- Kläranlagen (maschineller Teil)
- Kollergänge
- Kompaktanlagen
- Kraftwerke (maschineller Teil)
- Krananlagen samt Geleisen
- Kücheneinrichtungen (betriebliche, falls Mieter- oder Pächtereinbau)
- Kühlanlagen (maschineller Teil)
- Ladentische und -korpusse
- Lichtreklamen
- Mahlgänge
- Melkapparate
- Milchzentrifugen
- Mischkästen
- Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
- Obstpressen
- Pressen
- Pumpen (betriebliche)
- Reklametafeln
- Reservoir (maschineller Teil)
- Rohrpostanlagen
- Rührwerke
- Schaufenstereinrichtungen
- Schmelzanlagen
- Schmelzöfen
- Silos (maschineller Teil)
- Spänetransportanlagen
- Spritzanlagen (maschineller Teil)
- Telefonapparate, -zentralen
- Tierhaltevorrichtungen
- Transmissionen
- Transportanlagen
- Trocknereinrichtungen (betriebliche)
- Trotten
- Turbinen
- Turmuhren
- Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
- Waagen
- Wagenhebeanlagen (maschineller Teil)

- Wärmeschränke und -tische
- Wellenböcke
- Zähler
- Ziegeleiofen (maschineller Teil)
- Zivilschutzausrüstungen (nicht technische)

II. Ergänzende Angaben

1. Technische Anlagen, zum Gebäude gehörend

Mit dem Gebäude versichert werden:

1.1 Gewerbe Produktion und Gastronomie

- Alarmanlage (falls das ganze Gebäude betreffend, nicht betriebsspezifisch)
- Brandmeldeanlagen
- Kühlzellen fest eingemauert
- Sprinkleranlagen

1.2 Landwirtschaft

- Entmistungsanlagen
- Silos, die innerhalb des Gebäude stehen

1.3 Seilbahnen

- Fahrzeuge (Bahn)
- Masten
- Steuerung
- Telefonleitungen
- Zug- und Trageile

1.4 Wohnhäuser, Schulhäuser, Kirchen, Banken, Versicherungen

- Alarmanlagen
- Anbauten wie Garage, Velounterstand, Gartenhaus, Holzhütte, usw.
- Brandmeldeanlagen
- Pergolas
- Solaranlagen, zum Gebäude gehörend
- Sprinkleranlagen
- Tankanlagen von Heizungen, die ausserhalb vom Gebäude sind
- Wasseraufbereitungsanlage
- Wintergärten

2. Betriebliche Einrichtungen, zum Mobiliar gehörend

Als betriebsbedingte Einrichtungen werden u.a. mit dem Mobiliar versichert:

2.1 Gewerbe Produktion

- Absauganlagen von Staub, Späne, Sägemehl, Dämpfen, usw.
- Aussenbeleuchtung freistehend
- Einbau von Spezialleitungen für Schweissanlagen / Pumpleitungen
- Einbrennkabinen (Automalerei)
- Fahnenstangen (Fahnenflaggen werden nicht versichert)
- Flüssigkeits-Tanke
- Förderbände / Rollanlagen
- Gestelle lose oder festmontiert
- Hobel- / Drechsler- / Mechanik-Tische
- Klimaanlage
- Krananlagen jeglicher Art (Aufzüge Schienenkran)
- Laden-Empfangskorpusse
- Lüftungsanlage / Mono-Blöcke und Steuerung
- Maschinen, die zur Produktion dienen und fest mit dem Gebäude verbunden sind
- Reklametafeln
- Rolltreppen
- Solaranlagen, nicht zum Gebäude gehörend
- Sonnenstoren
- Spänsilo im Freien und deren Inhalt
- Stanz- und Biegemaschinen (Metallbranche)
- Warenlifte
- Wärmerückgewinnungsanlage

2.2 Gastronomie

- Absperrgitter und Umzäunung
- Aussenbeleuchtung freistehend (nicht direkt mit dem Gebäude verbunden)
- Barthecken
- Buffetanlage
- Fahnenstangen, freistehend oder am Gebäude festmontiert
- Gestelle festmontiert
- Hotelzimmerausbauten (nachträglich hineingestellte Duschboxen etc.)
- Kegelbahneinrichtungen
- Kücheneinrichtungen, sofern nicht mit dem Gebäude versichert
- Kühlaggregate
- Kühlcontainer
- Kühlzellen (Container System)
- Lüftungssysteme betriebsbedingte / Küche Restaurant getrennt

- Nasszellen im Baukastensystem
- Reklametafeln
- Sonnenstoren (Gartenrestaurant, Terrassen)
- Trennwände mobile
- Trocknungsanlagen

2.3 Landwirtschaft

- Computersteuerung für Fütterungsanlage
- Entlüftungsanlagen (je nach Mastbetrieb Computergesteuert)
- Entmistungsanlage
- Futtersilo mit Förderschnecke
- Gummimatten
- Heubelüftung
- Jaucherührwerke oder andere Rührwerke, die festmontiert sind
- Krananlagen fest mit Stall verbunden
- Legehennen-Einrichtungen / Freilaufgehege
- Melkanlage mit Milchabsauganlage
- Milchtankanlagen
- Selbsttränke-Einrichtung inkl. Leitungsnetz
- Silo im Freien
- Tierhaltevorrichtungen
- Umzäunung bei Freilaufställe

3. Kirchen und Kapellen

3.1

Folgende protokollierte Werte werden als Unterposition mit dem Gebäude erfasst:

- Altare
- Beichtstühle
- Figuren
- Kanzel
- Malereien (Wand und Decke)
- Tabernakel

3.2

Folgende Anlagen und Einrichtungen werden im Mobiliar aufgenommen:

- Ambo
- Bänke
- Lautsprecheranlagen

- Lüftungs- und Klimaanlage
- Glocken / Glockenstuhl
- Orgel
- Taufsteine/Weihwasserbecken
- Sakrale (Monstranzen, Baldachine)
- Schriftenstand

Reglement über die Beitragsleistungen an die Elementarschadenprävention (Elementarschadenpräventionsreglement)

vom 03. Dezember 2018¹

Der Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung
(NSV),

gestützt auf Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 über
die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)²,

beschliesst:

I. AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN

§ 1 Grundsatz

Die NSV unterstützt Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer,
die bei bestehenden Gebäuden freiwillige Objektschutzmassnahmen er-
greifen, mit finanziellen Beiträgen.

§ 2 Voraussetzungen

¹Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine offensichtliche Gefähr-
dung des Gebäudes durch Naturgefahren besteht.

²Die Gebäude müssen bei der NSV zum Neuwert versichert sein und
die Schutzmassnahmen müssen die bisherige Situation wesentlich ver-
bessern.

³Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

1. übergeordnete Schutzmassnahmen wie Wildbachverbauungen oder
Schutzdämme;
2. Massnahmen, die unwirksam sind oder kein wirtschaftliches Kosten-
Nutzen-Verhältnis aufweisen;
3. die Behebung von baulichen Mängeln an Gebäuden;
4. bauliche Unterhaltsmassnahmen;

5. spätere Massnahmen zur Abwehr von Gefahren, die bei der Erstellung des Gebäudes bekannt waren;
6. Abklärungen und Massnahmen im Bereich der Erdbebenprävention;
7. Neubauten.

§ 3 Anforderungen an die Massnahmen

¹Für die Definition und Bemessung von Objektschutzmassnahmen sind die Gefahren- und Intensitätskarten sowie die Wegleitung «Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren» und «Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren» der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)³ massgebend.

²Die Massnahmen müssen nach den Regeln der Baukunde beziehungsweise dem Stand der Technik ausgeführt werden, für eine minimale Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt sein und entsprechend unterhalten werden.

§ 4 Bemessung der Beiträge

¹Der Anteil der NSV an den Objektschutzkosten beträgt:

Objektschutzkosten in Fr.	Prozentsatz
0 – 25'000	20 %
25'001 – 50'000	19 %
50'001 – 100'000	17 %
100'001 – 150'000	15 %
150'001 – 200'000	13 %
201'001 – 250'000	11 %
250'001 – 300'000	10 %
300'001 – 350'000	9 %
350'001 – 400'000	8 %
400'001 – 500'000	7 %
500'001 – 800'000	6 %
800'001 – 1'000'000	5 %

²Sind die Objektschutzkosten höher als Fr. 1'000'000.-, beträgt der Beitrag Fr. 50'000.-.

³Bei Objektschutzkosten von mehr als Fr. 50'000.- entscheidet der Verwaltungsrat über die Beitragsgewährung.

II. VERFAHREN

§ 5 Vorabklärung

¹ Umfangreiche, aufwändige und wichtige Projekte sind mit der NSV im Voraus abzusprechen.

² Zur Festlegung des Vorgehens bietet die NSV eine kostenlose Beratung an.

§ 6 Beitragsgesuch

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich unter Verwendung des offiziellen Gesuchformulars der NSV und unter Beilage der geforderten Unterlagen vor Baubeginn einzureichen.

² Für Arbeiten, die vor der schriftlichen Zustimmung der NSV ausgeführt wurden, können die Beiträge gekürzt oder abgelehnt werden.

§ 7 Beitragszusicherung

¹ Die NSV sichert den Beitrag schriftlich zu.

² Die Beitragszusicherung verwirkt nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 8 Auszahlung

¹ Die NSV zahlt den Beitrag nach Einreichung der Abrechnung und Prüfung der ausgeführten Schutzmassnahmen aus.

² Sie kann auf Gesuch hin Teilzahlungen leisten.

³ Der Beitrag wird in dem Masse gekürzt, als die ausgeführte Massnahme nicht der Beitragszusicherung entspricht.

§ 9 Rückerstattung

Die NSV kann Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern bei:

1. Nichterfüllung von mit der Beitragszusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen;
2. Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stans, 3. Dezember 2018

Verwaltungsrat der
Nidwaldner Sachversicherung

Der Präsident

Karl Tschopp

Der Geschäftsführer

Peter Meyer

¹ A 2018, 2169

² NG 867.1

³ www.vkf.ch

LANDESKIRCHEN

Katholische Kirche Nidwalden

Ergebnisse aus der Sitzung des Grossen Landeskirchenrates vom 3. Dezember 2018.

An der Sitzung des Grossen Landeskirchenrates waren 38 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr betrug 20.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. *Genehmigung der Traktandenliste*
Die Traktandenliste wurde genehmigt.
2. *Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung des Grossen Landeskirchenrates vom Montag, 3. September 2018*

Das Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 3. September 2018 wurde einstimmig genehmigt.
3. *Genehmigung des Budgets 2019*
Das Budgets 2019 wurde vom Grossen Landeskirchenrat einstimmig genehmigt.

RÖMISCH-KATHOLISCHE
LANDESKIRCHE NIDWALDEN

Sekretär der Landeskirche Nidwalden
Daniel Amstad

ZUSCHLAG

Baudirektion Nidwalden

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Mobilität Nidwalden, Buochserstrasse 1,

Postfach 1241, 6371 Stans,

Schweiz, E-Mail: niklaus.studer@nw.ch

1.2 Art des Auftraggebers

Kanton

1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung

KV7 03.13 – 05.15 Dallenwil Wiesenbergstrasse Abschnitt 2+3 Instandsetzung

2.2 Dienstleistungskategorie

Dienstleistungskategorie CPC: [1] Instandhaltung und Reparatur

2.3 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 71322000 – Technische Planungsleistungen im Tief- und Hochbau

Baukostenplannummer (BKP): 292 - Bauingenieur

3. Zuschlagsentscheid

3.1 *Zuschlagskriterien*

Qualität Schlüsselpersonen Gewichtung 25%

Qualität Anbieter Gewichtung 20%

Qualität Auftragsanalyse und Offertunterlagen Gewichtung 20%

Preis/Angebot Gewichtung 35%

3.2 *Berücksichtigte Anbieter*

Liste der Anbieter

Hinweis: Mitglied der IG IWS

Name: CSD Ingenieure AG, Kurvenstrasse 35, 8021 Zürich, Schweiz

Preis: ohne Angabe

Hinweis: Federführung der IG IWS

Name: Bigler AG, Ingenieure & Planer, St. Martinstrasse 3, 6430 Schwyz, Schweiz

Preis: ohne Angabe

Hinweis: Mitglied der IG IWS

Name: Kissling + Zbinden AG Ingenieure Planer usic, Tempelstrasse 8A, 3608 Thun, Schweiz

Preis: ohne Angabe

4. Andere Informationen

4.1 *Ausschreibung*

Publikation vom: 22.08.2018

im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer 1031509

4.2 *Datum des Zuschlags*

Datum: 14.11.2018

4.3 *Anzahl eingegangene Angebote*

Anzahl Angebote: 3

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder
mirjam.wuersch@kath-nw.ch,
Details unter www.kath-nw.ch

Seelsorge rund um die Uhr

Seelsorgetelefon der Kath. Kirche NW
041 610 48 48

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 13. Dezember
Dr. M. Wallimann, Buochs
Telefon 041 620 12 06

So, 16. Dezember
Dr. M. Niederberger, Dallenwil
Telefon 041 610 41 44

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72